

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.01.05.01	Prüfungen
<b>Produktgruppe</b>	1.01.05	Rechnungsprüfung
<b>Produktbereich</b>	1.01	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
20 / Be	29.10.2012	BV/12/1780

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Rechnungsprüfungsausschuss	19.11.2012
2. Rat	04.12.2012

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lohmar und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011 sowie Behandlung des Jahresfehlbetrages**

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW folgende Beschlussfassung:
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2011 wird festgestellt.</li> <li>2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.851.129 € wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.</li> <li>3. Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Jahresabschluss 2011 erteilt.</li> </ol>

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung**1. Sachverhalt

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 wurde unter TOP 5 beraten.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lohmar geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Es wird daher gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.851.129 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Ferner entscheiden die Mitglieder des Rates im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters. Die Entlastung des Bürgermeisters ist eine Festlegung der Mitglieder des Rates dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden. Da die Prüfung mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde, wird dem Rat der Stadt Lohmar die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Jahres 2011 empfohlen gemäß § 96 Abs. 1 Satz GO NRW.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2011 in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften geführt worden ist, insbesondere im Sinne des § 101 Abs. 1 GO NRW

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 hat keine Beanstandungen ergeben, die einer vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Keine

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Siehe hierzu 2.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden  nein

ja, Erläuterung: \_\_\_\_\_

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

\_\_\_\_\_

**In Vertretung**

Hildebrand  
Beigeordneter